

VGS-Tarifbestimmungen (gültig ab 15. Dezember 2019)

Inhaltsverzeichnis

1. Fahrpreise	S.2
2. Fahrausweise	S.2
2.1. Einzelfahrausweise ohne Ermäßigung	S.2
2.2. Unentgeltliche Beförderung und ermäßigte Einzelfahrausweise	S.2
2.2.1. Unentgeltliche Beförderung	S.2
2.2.2. Ermäßigte Einzelfahrausweise	S.3
2.3. Zeitkarten	S.4
2.3.1. Zeitkarten für jedermann	S.4
2.3.2. Zeitkarten im Ausbildungsverkehr	S.5
2.3.2.1. elektronische Schülerchipkarte	S.5
2.3.2.2. freiverkäuflich Zeitkarte im Ausbildungsverkehr	S.5
2.4. 60aktiv-Ticket	S.7
2.5. Freizeitcard	S.7
2.6. Tagesnetzkarte	S.7
2.7. Veranstaltungs-Ticket	S.8
2.8. WiSel-Card	S.8
2.9. Job-Ticket	S.9
3. Tarifkooperation und Anerkennungen	S.9
3.1. Schülerferienticket (SFT) – SFT Sachsen-Anhalt und SFT Thüringen	S.9
3.2. Magdeburger Regionalverkehrsverbund – marego. –	S.10
3.3. Anerkennung von Zeitfahrausweisen	S.10
3.4. Einheitliche Fahrpreise und Tarifbestimmungen	S.10
3.5. Sondertarife	S.10
3.6. Landesbedeutsame Linien	S.10
3.7. Kooperationen im Kyffhäuserkreis/ Linie 530	S.11
3.8. Anerkennung von Sondertickets	S.11
3.8.1. Harzer Urlaubs-Ticket (HATIX)	S.11
3.8.2. Mobilitätsticket im Kyffhäuserkreis	S.12
3.8.3. Azubi-Ticket Thüringen	S.13
3.8.4. Kombiticket	S.13
4. Beförderung von Sachen und Tieren	S.14
5. Regelungen bei Tarifänderungen	S.14
Anlagen zu den gültigen Tarifbestimmungen	S.15
1. Baby-Ticket	S.15
2. SchülerAKTIV-Ticket	S.16

VGS-Tarifbestimmungen

1. Fahrpreise

Der Ermittlung der Fahrpreise liegen der Teilstreckenplan und die Fahrpreistabelle zu Grunde. Für die Fahrpreisberechnung ist jede Linie in etwa gleich lange Teilstrecken unterteilt. Der Fahrpreis ergibt sich für jede Fahrplanfahrt aus der Anzahl der Teilstrecken, die auf der Strecke zwischen der Fahrtantrittshaltestelle und der Zielhaltestelle befahren werden. Die Fahrpreise sind nach Teilstrecken degressiv gestaffelt.

- Liegen Fahrtantritts- als auch Zielhaltestelle in ein und derselben Teilstrecke, so wird der Fahrpreis für die erste Teilstrecke (Mindestbeförderungsentgelt) erhoben.
- Die Fahrpreise für Verbindungen, in denen auf Omnibusse einer anderen Linie umgestiegen werden muss, ergeben sich aus der Anzahl der befahrenen Teilstrecken je Fahrplanfahrt.
- Die Stadtverkehre Lutherstadt Eisleben, Hettstedt und Sangerhausen gelten als Zone Stadtverkehr. Für den Umstieg innerhalb der Zone Stadtverkehr kommt nur eine Teilstrecke zur Anrechnung. Der nächste Anschluss ist zu nutzen. Rückfahrten zum Ausgangspunkt und Rundfahrten sind nicht zulässig.
- Umsteigen (Benutzung von mind. 2 Fahrplanfahrten) in einen anderen Omnibus ist nur zulässig, wenn die Zielhaltestelle mit dem Omnibus, mit dem die Fahrt angetreten wurde, nicht oder nur über Umwege erreicht wird. Der jeweils nächstfolgende Anschluss ist zu nutzen.

2. Fahrausweise

2.1. Einzelfahrausweise ohne Ermäßigung

- Fahrausweise für eine einfache Fahrt berechtigen zu einer Fahrt von der Fahrtantrittshaltestelle nach dem bei Lösung angegebenen Ziel am Lösungstag.
- Fahrausweise für eine einfache Fahrt berechtigen zur vorherigen Nutzung oder/und nachfolgenden Weiterfahrt im Stadtverkehr. Je befahrener Zone Stadtverkehr erhöht sich der Fahrpreis um jeweils eine Teilstrecke.
- Kurzstrecke: In der Zone Stadtverkehr gilt für eine einfache Fahrt ein Fahrausweis Kurzstrecke. Dieser berechtigt zu einer Fahrt von bis zu 3 Haltestellen, unabhängig von der Länge der Fahrstrecke. Hierbei ist ein Umstieg in eine weitere Linie unzulässig.

2.2. Unentgeltliche Beförderung und ermäßigte Einzelfahrausweise

2.2.1. Unentgeltliche Beförderung

unentgeltlich befördert werden:

- Kinder
 - Schwerbehinderte
 - Polizeivollzugsbeamtinnen/-beamte in Uniform
- Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr, für die kein besonderer Sitzplatz beansprucht wird, die in Begleitung eines Fahrgastes sind, der in Besitz eines gültigen Fahrausweises ist, jedoch nicht mehr als 2 Kinder je Begleitperson, werden unentgeltlich befördert. Jedes weitere Kind bis zum vollendeten 6. Lebensjahr hat

den ermäßigten Einzelfahrpreis zu entrichten. Ausgenommen von dieser Regelung sind Inhaber der Schülerchipkarte, der Zeitkarte für Auszubildende sowie des SchülerAKTIV-Tickets. Diese sind nicht berechtigt Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr unentgeltlich mitzunehmen.

- Schwerbehinderte werden unentgeltlich befördert, wenn sie die Voraussetzungen der jeweils gültigen Fassung des Schwerbehindertengesetzes erfüllen und den entsprechend gekennzeichneten Ausweis mit einer gültigen Wertmarke unaufgefordert vorzeigen.
- Polizeivollzugsbeamtinnen/-beamte werden nur in Uniform unentgeltlich befördert, sofern eine Vereinbarung mit der Polizeidirektion der jeweiligen Region vorliegt (gilt nicht für Anwärter und Studenten).

2.2.2. Ermäßigte Einzelfahrausweise

ermäßigte Einzelfahrausweise erhalten:

- Kinder
 - Reisegruppen
 - Inhaber einer 4-Fahrten-Karte Erwachsener
 - Inhaber einer 4-Fahrten-Karte Kind
 - Familien- und Sozialpass-Inhaber
- Kinder vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 12. Lebensjahr haben den ermäßigten Einzelfahrpreis zu entrichten.
 - Ermäßigte Einzelfahrausweise für Kinder berechtigen zur vorherigen Nutzung oder/und nachfolgenden Weiterfahrt im Stadtverkehr. Je befahrener Zone Stadtverkehr erhöht sich der Fahrpreis um jeweils eine Teilstrecke.
 - In der Zone Stadtverkehr gilt für eine einfache Fahrt ein ermäßigter Fahrausweis Kurzstrecke. Dieser berechtigt zu einer Fahrt von bis zu 3 Haltestellen, unabhängig von der Länge der Fahrstrecke.
 - Der ermäßigte Einzelfahrpreis für Reisegruppen wird gewährt, wenn sich mindestens 10 Personen zu einem gemeinsamen Reisezweck und -ziel zusammengeschlossen haben. Die Beförderung muss mindestens 24 Stunden vor Beginn der Fahrt angemeldet werden und ohne zusätzliche Leistungen möglich sein. Bei Nichtanmeldung ist der Ermessensentscheidung des Betriebspersonales Folge zu leisten, welches nach Abwägung der Platzkapazität nicht immer eine Beförderung garantieren kann. In der Gruppe mitreisende Kinder erhalten keine weitere Ermäßigung. Für den Stadtverkehr findet die Reisegruppenermäßigung keine Anwendung.
 - Die 4-Fahrten-Karte Erwachsener berechtigt zu 4 Fahrten mit einem rabattierten Einzelfahrpreis. Vor jedem Fahrtantritt ist der Fahrausweis auf dem dafür vorgesehenen Feld zu entwerfen.
 - Die 4-Fahrten-Karte Kind berechtigt zu 4 Fahrten mit dem ermäßigten Einzelfahrpreis Kind. Vor jedem Fahrtantritt ist der Fahrausweis auf dem dafür vorgesehenen Feld zu entwerfen.

- Bei Vorlage eines Familien- und Sozialpasses des Landkreis Mansfeld-Südharz ist der Inhaber zum Erwerb eines ermäßigten Einzelfahrscheines Familien- und Sozialpass berechtigt. Dieser gilt zur Nutzung einer einfachen Fahrt der auf dem Fahrausweis aufgedruckten Strecke auf den Linien der Verkehrsgesellschaft Südharz mbH im Landkreis Mansfeld Südharz. Das Ticket gilt auch auf den landkreis- und länderüberschreitenden Linien:

700	Streckenabschnitt: Lutherstadt Eisleben – Rothenschirmbach
VGS-480	Gesamtlinie: Sangerhausen – Artern – Allstedt
VGS-410	Gesamtlinie: Lutherstadt Eisleben – Hettstedt – Aschersleben
VGS-440	Gesamtlinie: Lutherstadt Eisleben – Seeburg – Halle (Saale)
VGS-450	Gesamtlinie: Sangerhausen – Stolberg – Hasselfelde.
VGS-483	Gesamtlinie: Roßleben – Schönnewerda – Allstedt
VGS-494	Gesamtlinie: Bad Frankenhausen – Kyffhäuser – Berga

2.3. Zeitkarten

2.3.1. Zeitkarten für jedermann

- Zeitkarten für jedermann sind erhältlich als:
 - Wochenkarte (gleitend eine Woche gültig)
 - Monatskarte (gleitend einen Monat gültig)
 - Monatskarte im Abonnement (nicht gleitend, für 12 Kalendermonate gültig)
 - 9.00 Uhr-Ticket (gleitend einen Monat gültig, werktags v. 9.00 bis 24.00 Uhr, an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig).
- Zeitkarten für jedermann sind übertragbar und streckenbezogen. Monatskarten gelten vom ersten Geltungstag an einen Monat, Wochenkarten eine Woche. Sie können mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgegeben werden. *Beispiele:*
 - Monatskarte: Gültigkeitsbeginn 03.04. - Ticket gilt bis einschließlich 02.05.
 - Wochenkarte: Gültigkeitsbeginn Donnerstag-Ticket gilt bis einschließlich Mittwoch
- Die Ausgabe in nur eine Fahrtrichtung ist nicht möglich. Die Möglichkeit einer Ausgabe für die Benutzung unterschiedlicher Fahrstrecken je Fahrtrichtung besteht, sofern Start- und Zielhaltestelle identisch sind. Ergibt sich je Fahrtrichtung eine unterschiedliche Anzahl von Teilstrecken, so wird der Fahrpreis je Richtung halbiert. Die Summe der halben Preise ist der zu entrichtende Fahrpreis. Die Benutzung mehrerer Fahrtvarianten innerhalb der aufgedruckten Strecke ist möglich, sofern die Anzahl der Teilstrecken nicht überschritten wird. Sie berechtigen zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des jeweiligen Gültigkeitszeitraumes.
- Zeitkarten für jedermann berechtigen an Samstagen und Sonntagen sowie an gesetzlichen Feiertagen des jeweiligen Bundeslandes zur Mitnahme von einem Erwachsenen und 2 Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr.
- Zeitkarten für jedermann im Stadtverkehr sind nicht streckenbezogen, sondern als Netzkarte in dem jeweiligen Stadtgebiet zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer zu nutzen.
- Zeitkarten für jedermann berechtigen zur vorherigen oder/und nachfolgenden Weiterfahrt im Stadtverkehr, welche nach Bedarf mit je nur einen Stadtzuschlag (Teilstrecke) ermöglicht wird.

- Monatskarten sind auch im Abonnement erhältlich. Für das Abonnement ist Voraussetzung, dass die Verkehrsgesellschaft das jeweilige Beförderungsentgelt monatlich im Voraus erhält. Der Abonnent zahlt entsprechend der Teilstreckenanzahl den Preis der Monatskarte jedermann für 10 Monate und kann die Karte weitere zwei Monate unentgeltlich in Anspruch nehmen. Das Abonnement kann zum 1. eines jeden Monats begonnen werden. Der Bestellschein muss bis spätestens 15. des dem ersten Geltungsmonat vorausgehenden Monats in der Verwaltung der VGS vorliegen.

2.3.2. Zeitkarten im Ausbildungsverkehr

2.3.2.1. Zeitkarten im Ausbildungsverkehr (elektronische Schülerchipkarte)

Die Träger der Schülerbeförderung geben Zeitkarten im Ausbildungsverkehr (elektronische Schülerchipkarten) an Anspruchsberechtigte aus. Diese Zeitkarten sind personengebunden und damit nicht übertragbar. Sie berechtigen im jeweiligen Schuljahr (vom ersten bis letzten Schultag) zu beliebig häufigen Fahrten auf der angegebenen Strecke. Sie gelten nicht in den Sommerferien der jeweiligen Bundesländer Sachsen-Anhalt oder Thüringen.

Wird der Verlust einer Zeitkarte im Ausbildungsverkehr, welche ausschließlich gemäß der Schulreformgesetze der Länder und auf Grundlage der von den Kreistagen der Landkreise beschlossenen Satzungen über die Schülerbeförderung zur Beförderung zwischen Wohnort und Schule ausgegeben werden, eindeutig nachgewiesen oder durch eine Bescheinigung der Schulleitung glaubhaft gemacht, wird ein Ersatzfahrausweis gegen Erhebung einer Bearbeitungsgebühr von 12,00 € ausgestellt. Für verschlissene oder beschädigte Karten wird gegen Erhebung einer Bearbeitungsgebühr von 4,00 € ein neuer Fahrausweis ausgestellt. Der unbrauchbar gewordene Ausweis ist dem Unternehmen auszuhändigen.

Ergeben sich Änderungen z. B. durch Schul- oder Wohnortwechsel bzw. aufgrund Beendigung der Schulzeit, ist die Schülerchipkarte an das Unternehmen zurückzugeben. Bei Nichtabgabe wird eine Gebühr in Höhe von 10 € erhoben.

2.3.2.2. Zeitkarten im Ausbildungsverkehr (freiverkäuflich)

Freiverkäufliche Zeitkarten im Ausbildungsverkehr sind erhältlich als:

- Wochenkarte für Auszubildende (gleitend eine Woche gültig)
- Monatskarte für Auszubildende (gleitend einen Monat gültig)
- Monatskarten gelten vom ersten Geltungstag an einen Monat, Wochenkarten eine Woche. Sie können mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgegeben werden.
Beispiele:
 - Monatskarte: Gültigkeitsbeginn 03.04. - Ticket gilt bis einschließlich 02.05.
 - Wochenkarte: Gültigkeitsbeginn Donnerstag - Ticket gilt bis einschließlich Mittwoch
- Die Anspruchsberechtigung für Zeitkarten im Ausbildungsverkehr ist vom Auszubildenden nachzuweisen.
- Zum Bezug von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr sind berechtigt:
 1. schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
 2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres
 - a.) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemein bildender Schulen,

- berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Akademien, Hochschulen
 - mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landesvolkshochschulen;
- b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
- c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
- d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 19 des Berufsbildungsgesetzes stehen sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 40 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes, § 37, Abs. 3 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
- e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
- g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifizierung für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten (Bundesfreiwilligendienst)
- Angehörige der Bundeswehr haben keinen Anspruch auf ermäßigte Zeitkarten im Ausbildungsverkehr.
 - Zeitkarten im Ausbildungsverkehr bestehen aus einer von der Verkehrsgesellschaft bestätigten Kundenkarte und einem dazugehörigen Monats- oder Wochenwertschein. Die Kundenkarten müssen vom Inhaber mit Tinte oder Kugelschreiber vollständig ausgefüllt und mit Vor- und Familiennamen unterschrieben werden. Auf dem dafür vorgesehenen Teil ist ein Lichtbild des Karteninhabers anzubringen.
 - Zeitkarten im Ausbildungsverkehr sind personengebunden und nicht übertragbar.

- Sie werden streckenbezogen für die Fahrt zwischen Wohnort und Ausbildungsort entsprechend der sich ergebenden Anzahl der Teilstrecken ausgestellt. Die Ausgabe in nur eine Fahrtrichtung ist nicht möglich. Die Möglichkeit einer Ausgabe für die Benutzung unterschiedlicher Fahrstrecken je Fahrtrichtung besteht, sofern Start- und Zielhaltestelle identisch sind. Ergibt sich je Fahrtrichtung eine unterschiedliche Anzahl von Teilstrecken, so wird der Fahrpreis je Richtung halbiert. Die Summe der halben Preise ist der zu entrichtende Fahrpreis. Die Benutzung mehrerer Fahrtvarianten innerhalb der aufgedruckten Strecke ist möglich, sofern die Anzahl der Teilstrecken nicht überschritten wird.
- Zeitkarten im Ausbildungsverkehr berechtigen zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des jeweiligen Gültigkeitszeitraumes.
- Zeitkarten im Ausbildungsverkehr berechtigen zur vorherigen Nutzung oder/und nachfolgenden Weiterfahrt im Stadtverkehr, welche nach Bedarf mit je nur einen Stadtzuschlag (Teilstrecke) ermöglicht wird.
- Zeitkarten im Ausbildungsverkehr sind im Stadtverkehr nicht streckenbezogen, sondern als Netzkarte in dem jeweiligen Stadtgebiet zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer zu nutzen.

2.4. 60aktiv-Ticket

Das 60aktiv-Ticket können Fahrgäste ab dem vollendeten 60. Lebensjahr in allen Omnibussen der Verkehrsgesellschaft Südharz (VGS) erwerben. Das Ticket wird als Monatskarte (gleitend einen Monat gültig) ausgegeben. Es ist eine Netzkarte (Preis von 42,00 €), welche im gesamten Liniennetz der VGS zu beliebig häufigen Fahrten genutzt werden kann. Das 60aktiv-Ticket berechtigt zur unentgeltlichen Mitnahme von maximal 2 Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr. Das Ticket ist personengebunden und nicht übertragbar. Die Berechtigung zum Erwerb des Tickets wird durch die Legitimation mit einem amtlichen Lichtbildausweis hergestellt.

Das Ticket ist nur mit einer Unterschrift auf dem Fahrschein gültig.

Das 60aktiv-Ticket gilt nur auf den Linien der Verkehrsgesellschaft Südharz mbH.

2.5. Freizeitcard

Die Freizeitcard erhalten alle Schüler der 1. - 12. Klasse der allgemein bildenden Schulen mit entsprechendem Berechtigungsnachweis. Sie ist nur im Zusammenhang mit einer von der Verkehrsgesellschaft bestätigten Kundenkarte und dem entsprechenden monatlichen Wertschein gültig. Die Freizeitcard berechtigt zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des Gültigkeitszeitraumes im gesamten Liniennetz der Verkehrsgesellschaft zu folgenden Zeiten:

- an Ferientagen, Feiertagen, Samstagen und Sonntagen des jeweiligen Bundeslandes ganztägig,
- an Schultagen des jeweiligen Bundeslandes ab 15.00 Uhr

Die Freizeitcard ist personengebunden und nicht übertragbar. Die Nutzung zu Ausbildungszwecken ist nicht statthaft.

2.6. Tagesnetzkarte

Die Tagesnetzkarte ist für jedermann in allen Omnibussen der Verkehrsgesellschaft Südharz mbH erhältlich. Sie ist personengebunden und nicht übertragbar. Die Tagesnetzkarte ist nur am Lösungstag gültig und berechtigt an diesem Tag zu beliebig häufigen Fahrten im gesamten Liniennetz der Verkehrsgesellschaft Südharz mbH.

2.7. Veranstaltungsticket

Für Sonderveranstaltungen (Stadtfeite, Rosenfest, Wiesenmarkt u. a.) gelten je Veranstaltungsdauer folgende Sondertickets:

a) 1 Tag gültig 5,00 €

Das Veranstaltungsticket ist während der Gültigkeit auf allen Linien im jeweiligen Stadtverkehr, welche zum Veranstaltungsort hin oder/und zurück fahren sowie auf allen Linien, die den Stadtverkehr ergänzen, gültig. Der Inhaber des Veranstaltungstickets ist zu beliebig häufigen Fahrten und zur Mitnahme von einem Erwachsenen und 2 Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr berechtigt.

b) 1 Tag gültig 7,50 €
 2 Tage gültig 9,50 €
 3 - 4 Tage gültig 11,50 €

Das jeweilige Veranstaltungsticket ist während der Gültigkeit auf allen Stadt- und Regionallinien, welche zum Veranstaltungsort hin oder/und zurück fahren, gültig. Des Weiteren gelten die Tarifbestimmungen gemäß Punkt a.) des Veranstaltungstickets.

2.8. WiSel-Card

1. Allgemeines

Die WiSel-Card ist ein Gemeinschaftsprojekt mit der Harzer Verkehrsbetriebe GmbH und der Harzer Schmalspurbahnen GmbH, der Kreisbahn Mansfelder Land sowie der Landkreise Harz und Mansfeld-Südharz.

2. Gültigkeitsbereich

Die WiSel-Card gilt auf folgenden Bahnstrecken, Buslinien und Relationen in jeweils beide Fahrtrichtungen:

- Sangerhausen –Wippra (Verkehrsgesellschaft Südharz mbH; Buslinie VGS-460)
- Helbra – Klostermansfeld – Vatterode – Wippra (Kreisbahn Mansfelder Land „Wipperliese“) -solange dieses Fahrtenangebot besteht-
- Quedlinburg – Gernrode – Alexisbad – Harzgerode (Harzer Schmalspurbahnen GmbH; KBS-333 auf vorstehendem Abschnitt der „Selketalbahn“)
- Quedlinburg – Quarmbeck – Bad Suderode – Gernrode – Mägdesprung – Alexisbad – Harzgerode – Königeroode – Popperode – Wippra (Harzer Verkehrsbetriebe GmbH)

3. Gültigkeitsdauer & Leistungsumfang

Die WiSel-Card gilt an Samstagen oder Sonntagen bzw. an den gesetzlichen Feiertagen Sachsen-Anhalts für die Dauer eines Kalendertages von 00:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages.

Sie berechtigt am Gültigkeitstag zur Nutzung des Angebotes im Gültigkeitsbereich.

Die WiSel-Card ist vor Nutzungsbeginn durch Unterschrift zu entwerfen.

4. Sortiment & Preise

Die WiSel-Card kann in drei Ausgabearten erworben werden:

- WiSel-Card – gültig für 1 Erwachsenen 10 Euro
- WiSel-Card Kind/Hund – gültig für ein Kind (6–14 Jahre) oder einen Hund 5 Euro
- WiSel-Card Familie – gültig für 2 Erwachsene und bis zu 3 Kinder (6-14 Jahre) 19 Euro

Alle bisherigen Tarifangebote der VGS sowie der anderen beteiligten Verkehrsunternehmen behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

5. Sonstiges

Die WiSel-Card ist nicht übertragbar. Sachen (einschließlich Fahrräder) werden kostenfrei entsprechend der Platzsituation befördert. Ansonsten gelten die Beförderungsbedingungen des jeweils genutzten Verkehrsunternehmens. Bei Verlust der WiSel-Card ist keine Rückerstattung des Kaufpreises möglich.

Da beim Umsteigen von der Linie VGS-460 auf die Linie VGS-423 keine andere Möglichkeit zum Erreichen des Zieles für den Fahrgast besteht, ergibt sich der Fahrpreis aus der Anzahl der befahrenen Teilstrecken. Diese Regelung gilt nur für den Umstieg in Wippra.

2.9. Job-Ticket

Das Job-Ticket wird an Unternehmen, Behörden und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts entsprechend vertraglicher Vereinbarung ausgegeben.

Die Mindestabnahme eines Job-Tickets muss 5 Mitarbeiter eines Unternehmens betragen.

Das Job-Ticket ist übertragbar und berechtigt an Samstagen/Sonntagen sowie an gesetzlichen Feiertagen des jeweiligen Bundeslandes zur Mitnahme von einem Erwachsenen und 2 Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr. Das Job-Ticket wird streckenbezogen für die Fahrt zwischen Wohnort und Arbeitsort entsprechend der sich ergebenden Teilstrecken ausgestellt. Das Job-Ticket berechtigt zur vorherigen Nutzung oder/und nachfolgenden Weiterfahrt im Stadtverkehr, welche nach Bedarf mit je einem Stadtzuschlag (Teilstrecke) ermöglicht wird. Das Job-Ticket ist im Stadtverkehr nicht streckenbezogen, sondern als Netzkarte in dem jeweiligen Stadtgebiet zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer zu nutzen. Das Job-Ticket berechtigt einen Monat (vom 1. bis letzten des Monats - nicht gleitend) zu beliebig häufigen Fahrten auf der eingetragenen Relation.

Der Fahrpreis ergibt sich an Hand der Teilstrecken zwischen Wohnort und Arbeitsort, wobei eine Rabattierung durch die Verkehrsgesellschaft Südharz mbH erfolgt und durch den Arbeitgeber möglich ist.

Kombinierte monatliche Rabattierung VGS und Arbeitgeber:

VGS	AG - Beteiligung
5 %	0,00 €
10 %	1,00 € - 5,00 €
15 %	≥ 5,01 €
25 %	≥ 25,01 €

Das Job-Ticket gilt nur auf den Linien der Verkehrsgesellschaft Südharz mbH sowie auf der Linie 700 auf dem Streckenabschnitt Querfurt - Eisleben.

3. Tarifkooperation und Anerkennungen

3.1. Schülerferienticket (SFT) – SFT Sachsen-Anhalt und SFT Thüringen

Das SFT Sachsen-Anhalt und SFT Thüringen gilt bei Beteiligung der VGS während der Sommerferien des jeweiligen Bundeslandes als Netzkarte und berechtigt zur landesweiten Nutzung von Omnibussen, Straßen- und Eisenbahnen entsprechend der jährlich festgelegten Tarifbestimmungen.

3.2. Magdeburger Regionalverkehrsverbund – marego. –

Alle Fahrkarten der Verkehrsgesellschaft Südharz mbH, die auf dem Linienabschnitt Aschersleben, Klinikum – Aschersleben, Eislebener Straße – Aschersleben, Bahnhof gelten, berechtigen auch zur Nutzung der Verkehrsmittel der Kreisverkehrsgesellschaft Salzland mbH auf diesem Linienabschnitt. Darüber hinaus berechtigen alle Fahrkarten des marego-Tarifs, die auf dem Linienabschnitt Aschersleben, Klinikum – Aschersleben, Eislebener Straße – Aschersleben, Bahnhof gelten, zur Nutzung der Verkehrsmittel der Verkehrsgesellschaft Südharz mbH auf diesem Linienabschnitt. Des Weiteren erfolgt auf dem Streckenabschnitt Aschersleben, Klinikum – Aschersleben, Eislebener Straße – Aschersleben, Bahnhof nur der Verkauf von Einzelfahrscheinen Erwachsener und Einzelfahrscheinen Kind zum jeweils gültigen marego-Tarif.

Des Weiteren erfolgt auf den gemeinsam von der VGS und der Kreisverkehrsgesellschaft Salzland mbH bedienten Linienabschnitten Welbsleben – Harkerode – Ulzigerode sowie Aschersleben, Klinikum - Aschersleben, Bahnhof die gegenseitige Anerkennung von Tarifprodukten des Magdeburger Regionalverkehrsverbunds betreffend Wochen- und Monatskarten zum Normaltarif sowie von ermäßigten Zeitfahrkarten (ermäßigten Wochen- und Monatskarten, Schülerfahrkarten) und Tarifprodukten der Verkehrsgesellschaft Südharz mbH betreffend Wochen- und Monatskarten jedermann sowie Wochen- und Monatskarten für Auszubildende (freiverkäuflich) und Zeitkarten im Ausbildungsverkehr (Schülerfahrkarten).

3.3. Anerkennung von Zeitfahrausweisen

Eine Kooperationsvereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Zeitfahrausweisen besteht auf gemeinsam befahrenen Strecken mit folgenden benachbarten Verkehrsunternehmen:

- Personennahverkehrsgesellschaft Merseburg-Querfurt mbH
 - Omnibusbetrieb Saalekreis GmbH
 - Harzer Verkehrsbetriebe GmbH
 - Zelltho-Reisen GmbH
 - Frank Weber, Busbetrieb Kelbra
 - Kreisverkehrsgesellschaft Salzland mbH
 - Personenverkehrsgesellschaft Burgenlandkreis GmbH (Linie 700)
- } auch im MDV-Gebiet

3.4. Einheitliche Fahrpreise und Tarifbestimmungen

Eine erweiterte Kooperationsvereinbarung zur einheitlichen Fahrpreisgestaltung in der Region besteht mit den Unternehmen:

- Zelltho-Reisen GmbH
- Frank Weber, Busbetrieb Kelbra

3.5. Sondertarife

Für die Linie 700 (Eisleben-Querfurt-Nebra-Roßleben) gilt ein Sondertarif. Des Weiteren gelten die Festlegungen unter Punkt 3.6. Landesbedeutsame Linien.

3.6. Landesbedeutsame Linien

Auf den landesbedeutsamen Linien VGS-420 (Eisleben-Mansfeld-Hettstedt), VGS-410 (Eisleben-Hettstedt-Aschersleben), VGS-460 (Sangerhausen-Wippra-Hettstedt), auf dem Streckenabschnitt Berga, Bahnhof – Stolberg der Linie VGS-450 und auf der Linie 700 (Eisleben-Querfurt-Nebra-Roßleben) werden folgende Fahrausweise der DB AG anerkannt:

- Inhaber einer Bahncard (25, 50 und 100) oder My BahnCard (25 und 50) erhalten bei Vorlage der Bahncard im Bus einen ermäßigten Einzelfahrausweis (Kind).

- Schönes-Wochenende-Ticket (SWT) ist gültig für bis zu 5 Personen am Samstag bzw. Sonntag von 0 Uhr bis 3 Uhr des Folgetages. Das SWT ist bis zum 8. Juni 2019 buchbar und nutzbar. Bis zum 31. März 2019 erworbene Tickets gelten noch maximal bis zum 29. September 2019.
- Sachsen-Anhalt-Ticket, Sachsen-Ticket bzw. Thüringen-Ticket (gültig für bis zu 5 Personen Montag bis Freitag ab 9.00 Uhr; Samstag, Sonntag und an Feiertagen von 0 Uhr bis 3 Uhr des Folgetages), auch als Single-Ticket für 1 Person erhältlich

Die Fahrradmitnahme erfolgt gemäß unserer Tarifbestimmungen kostenlos, sofern es die Platzkapazität erlaubt.

3.7. Kooperationen im Kyffhäuserkreis/ Linie 530

Es besteht eine Kooperationsvereinbarung zwischen der Regionalbus -Gesellschaft Unstrut-, Hainich- und Kyffhäuserkreis mbH und der Verkehrsgesellschaft Südharz mbH, die den Fahrgästen im Kyffhäuserkreis bei Nutzung von Beförderungsleistungen beider Verkehrsunternehmen (Umstieg) sowie auf der gemeinsam bedienten Linie 530 einen durchgehenden Verkauf und die Anerkennung von Einzelfahrausweisen (Kind/ Erwachsener), Wochenkarten (Jedermann/Erwachsener und Auszubildender/ Schüler) und Monatskarten (Jedermann/Erwachsener und Auszubildender/ Schüler) ermöglicht. Darüber hinaus ist der Verkauf auf landkreisüberschreitenden Linien möglich, die vom Kyffhäuserkreis in das übrige Bediengebiet des jeweiligen Verkehrsunternehmens führen. Diese Linien sind:--

- VGS-480 (Allstedt-Artern-Sangerhausen)
- VGS-481 (Artern-Roßleben-Ziegelroda)
- VGS-483 (Roßleben-Schönwerda-Mönchpiffel-Nikolausrieth-Allstedt)
- VGS-494 (Bad Frankenhausen-Kyffhäuser-Berga)
- Linie 131 (Mühlhausen-Schlotheim-Ebeleben-Sondershausen)

Berechtigungskarten zum freiverkäuflichen Erwerb von rabattierten Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr werden jeweils von dem Unternehmen ausgestellt, in dessen Bediengebiet der Wohnort mit der entsprechenden Einstiegshaltestelle der gewünschten Relation liegt. Die Angabenprüfung erfolgt über den *Antrag für eine Zeitkarte für Auszubildende*, welcher von den Bildungseinrichtungen durch einen Stempel legitimiert wird.

3.8. Anerkennung von Sondertickets

3.8.1. Harzer Urlaubs-Ticket (HATIX)

Das Harzer Urlaubs-Ticket (HATIX) steht für die kostenlose Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs für kurtaxzahlende Urlauber im Landkreis Harz. Die Gäste können während ihres Aufenthalts den öffentlichen Nahverkehr auf Linien der folgenden Verkehrsbetriebe im Landkreis Harz kostenlos nutzen:

- VGS Verkehrsgesellschaft Südharz mbH
- HVB Harzer Verkehrsbetriebe GmbH
- HVG Halberstädter Verkehrs-GmbH

Ausgeschlossen sind Sonderbusse, DB Regio, Transdev und HSB. Neben den allgemeinen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen der VGS gelten für die Nutzung des Harzer Urlaubs-Tickets (HATIX) folgende Bedingungen:

- Das HATIX gilt auf den VGS-Linien
 - VGS-450 Sangerhausen-Kelbra-Stolberg-Hasselfelde
 - VGS-453 Berga-Tilleda-Sangerhausen
 - VGS-460 auf der Relation Sangerhausen-Wippra
 - VGS-423 auf der Relation Wippra-Harzgerode

- Das HATIX ist nur in Kombination mit dem vollständig ausgefüllten Meldeschein gültig (wichtig: Angabe Gesamtpersonenzahl und Abreisedatum). Auf dem Meldeschein/Harzer Urlaubs-Ticket müssen sich folgende Pflichtangaben befinden:
 - Name der Kommune
 - Fortlaufende Nummer des Meldescheins
 - Name und Vorname des Gastes
 - Gesamtpersonenzahl
 - Tag der Ankunft
 - Tag der Abreise
 - Name des Gastgebers
 - Unterschrift des Gastes

- Das HATIX berechtigt in den Bussen der VGS zur kostenlosen Mitnahme von Fahrrädern und Tieren (gemäß Tarifbestimmungen VGS). Dies gilt für alle auf dem Meldeschein/Ticket aufgeführten Personen während des eingetragenen Geltungszeitraums.

- Es gilt nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis der Person, die auf dem Harzer Urlaubsticket namentlich genannt ist. Diese Person muss auch dann, wenn das Harzer Urlaubsticket als Gruppe genutzt wird, im Fahrzeug persönlich anwesend sein.

- Das Ticket ist **nicht** übertragbar. Die Identität des HATIX-Karteninhabers sowie die Gültigkeit des Harzer Urlaub-Tickets kann durch das Fahrpersonal geprüft werden. Bei festgestelltem Missbrauch ist das Urlaubs-Ticket samt Meldeschein einzuziehen und beim Betriebshofleiter abzugeben.

- Bei Verstößen ist ein Erhöhtes Beförderungsentgelt (60,00 €) gemäß der gültigen Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Omnibusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen sowie zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung zu zahlen.

3.8.2. Mobilitätsticket im Kyffhäuserkreis

Das Mobilitätsticket berechtigt sozial schwächere Menschen einen Monat lang im Kyffhäuserkreis zur Nutzung der Linien der Verkehrsgesellschaft Südharz mbH und der Regionalbus-Gesellschaft Unstrut-, Hainich- und Kyffhäuserkreis mbH, der Stadtbusgesellschaft mbH Sondershausen.

Anspruchsberechtigt zum Erwerb des Mobilitätstickets sind

- Empfänger von laufenden Leistungen nach SGB II (Arbeitslosengeld bzw. Sozialgeld),
- laufenden Leistungen nach dem SGB XII,
- laufenden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
- volljährige Mitglieder von Bedarfsgemeinschaften sowie
- von Leistungen nach dem SGB VIII (nur mit Befürwortung des Jugendamtes).

Die Personen, die gemäß Punkt 2.3.2. der Tarifbestimmungen der beteiligten Verkehrsunternehmen berechtigt sind Zeitkarten (Schülerwochenkarten,

Schülermonatskarten, ggf. Schülersammelkarten) im Ausbildungsverkehr zu erwerben, sind vom Erwerb des Mobilitätsticket ausgeschlossen.

Voraussetzung zum Erwerb des Tickets ist eine schriftliche Bescheinigung des Job-Center (Standort Sondershausen bzw. Artern), des Jugend- und Sozialamtes sowie vom Amt für Ausländer, Flüchtlingswesen und Integration des Kyffhäuserkreises. Das Mobilitätsticket gilt nur in Verbindung mit einem gültigen Personalausweis bzw. Passersatz. Name und Vorname des Berechtigten sowie Gültigkeitszeitraum sind auf dem Ticket vermerkt.

Das Mobilitätsticket wird ausschließlich als Monatskarte ausgegeben und muss jeden Monat erneut beantragt werden.

Es gibt zwei Varianten des Mobilitätstickets:

Das Mobilitätsticket zum Preis von 35,00 € berechtigt zur Nutzung des ÖPNV-Angebotes im Kyffhäuserkreis ohne Stadtverkehr Sondershausen.

Das Mobilitätsticket zum Preis von 40,00 € berechtigt zur Nutzung des ÖPNV-Angebotes im Kyffhäuserkreis inklusive Nutzung des Stadtverkehrs Sondershausen.

Das Mobilitätsticket gilt vom ersten Geltungstag an einen Monat bis 24.00 Uhr des Vortages im Folgemonat. Es kann mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgegeben werden. Am Samstag und Sonntag berechtigt das Ticket zur Mitnahme von einem Erwachsenen und bis zu zwei Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr. Der Verlust des Tickets ist umgehend dem jeweiligen Bürgerbüro /-service im Kyffhäuserkreis mitzuteilen. Für die Ausstellung eines Ersatzfahrausweises wird eine Gebühr in Höhe von 5,00 € erhoben.

3.8.3. Azubi-Ticket-Thüringen

Das Azubi-Ticket Thüringen, erhältlich als Zeitkarte im Abonnement bei den Schienenpersonennahverkehrsunternehmen (SPNV) in Thüringen und im Verkehrsverbund Mittelthüringen (VMT), wird auf den Regionalbuslinien der Verkehrsgesellschaft Südharz mbH im Kyffhäuserkreis zunächst befristet bis voraussichtlich 31.12.2020 anerkannt. Für die Nutzung gelten die Erwerbs- und Nutzungsbedingungen des Azubi-Ticket Thüringen.

3.8.4. Kombiticket

Verträge für Kombitickets werden durch die Verkehrsgesellschaft Südharz mbH (VGS) mit Unternehmen, Organisationen, Institutionen oder Veranstaltern geschlossen. Die Verträge werden nur für einen befristeten Zeitraum abgeschlossen (keine Jahresverträge).

Kombitickets können zum Beispiel Eintrittskarten, Theaterkassenbons, Hotelausweise, Teilnehmerausweise etc. mit Fahrtberechtigung sein. Diese Tickets gelten im vom Veranstalter festgelegten Geltungszeitraum zu einer definierten Anzahl von Fahrten von und zu dem Veranstaltungsort. Kombitickets sind getrennt vom Veranstaltungsbesuch nicht nutzbar und nach dem jeweiligen Veranstaltungsbesuch nicht auf andere Personen übertragbar. Insbesondere ist damit eine kostenfreie Weitergabe oder Weiterverkauf vom Kombiticket nicht gestattet.

Der Vertrieb des Kombitickets erfolgt über die Vertriebswege des Vertragspartners. Mit jedem neuen Vertragspartner wird ein separater Vertrag abgeschlossen, in dem die entsprechenden Modalitäten festgelegt werden. Das Kombiticket gilt nur auf den Linien der Verkehrsgesellschaft Südharz mbH.

4. Beförderung von Sachen und Tieren

Gepäck, Kinderwagen und sonstige vom Fahrgast mitgeführte Gegenstände (Fahrräder, Ski, Schlitten) werden unentgeltlich befördert, sofern sie zur Beförderung geeignet und zugelassen sind. Für die Mitnahme von Tieren gilt ebenfalls die unentgeltliche Beförderung gemäß der Beförderungsbedingungen.

5. Regelungen bei Tarifänderungen

- Der letztmögliche Gültigkeitsbeginn von Zeitkarten zum bisherigen Tarif ist der Tag vor der Tarifänderung. Zeitkarten mit erstem Gültigkeitstag der Tarifänderung werden zum neuen Tarif ausgegeben.
- Ein Vorverkauf von Zeitkarten ist nicht möglich.
- Nicht entwertete 4-Fahrten-Karten können innerhalb eines Monats nach Tarifwechsel abgefahren werden und anschließend innerhalb eines weiteren Monats (nur Karten mit vier nicht entwerteten Abschnitten) in den Dienststellen der VGS in Hettstedt, Sangerhausen und Heldrungen in der Zeit von 8.00 – 15.00 Uhr zurückgegeben werden. Nach diesen zwei Monaten verlieren die Fahrausweise ihre Gültigkeit.

Anlagen zu den gültigen Tarifbestimmungen

Anlage 1 zu den gültigen Tarifbestimmungen der VGS

Baby-Ticket

Das Baby-Ticket ist eine befristete Aktion ab 01.09.2013. Die Ausgabe erfolgt bis zum 31.08.2021. Das Baby-Ticket hat somit längstens Gültigkeit bis zum 31.08.2022.

Es berechtigt zur uneingeschränkten, kostenlosen Nutzung der Linien der VGS im gesamten Landkreis Mansfeld-Südharz. Des Weiteren gilt es auf folgenden landkreisübergreifenden VGS-Linien:

VGS-480	Sangerhausen – Artern – Allstedt
VGS-494	Bad Frankenhausen – Kyffhäuser – Berga
VGS-483	Roßleben – Schönwerda – Allstedt
VGS-410	Eisleben-Hettstedt-Aschersleben
VGS-440	Eisleben-Seeburg-Halle
VGS-450	Sangerhausen-Kelbra-Stolberg-Breitenstein-Hasselfelde

sowie auf dem Teilabschnitt Eisleben – Querfurt der Linie 700.

Anspruchsberechtigt sind jeweils ein Elternteil und eine weitere Person ausschließlich in Begleitung des Babys. Die kostenlose Mitnahme von 2 weiteren Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr ist möglich. Für die Mitnahme weiterer Kinder gelten die Tarifbestimmungen Kind.

Die Ausstellung des „Baby-Tickets“ erfolgt nur durch die Mitarbeiter des Jugendamtes des Landkreises Mansfeld-Südharz im Rahmen des Begrüßungspaketes.

Das Ticket ist fortlaufend nummeriert und wird mit dem Tag der Ausstellung für ein Jahr gültig. Des Weiteren werden der Name eines Elternteiles sowie Stempel und Unterschrift vom Jugendamt auf dem Ticket vermerkt.

Es gelten die Allgemeinen und besonderen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen der Verkehrsgesellschaft Südharz mbH.

Anlage 2 zu den gültigen Tarifbestimmungen der VGS

SchülerAKTIV-Ticket

1. Das SchülerAKTIV-Ticket gilt vom 01.11.2019 bis 30.09.2020 und für die darauffolgenden Jahre jeweils vom 1. Oktober bis zum 30. September des nachfolgenden Jahres. Das SchülerAKTIV-Ticket wird mit dem jeweiligen Gültigkeitszeitraum versehen und mit jährlich wechselnden Farben ausgegeben. Der Berechtigungskreis umfasst alle Schüler*innen im Landkreis Mansfeld-Südharz, die in einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule* im Sinne des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung beschult werden.
Nicht berechtigt sind Schüler*innen des zweiten Bildungsweges (z.B. Abendgymnasien), Auszubildende und Schüler*innen mit betrieblichem Ausbildungsvertrag sowie Studenten. Darüber hinaus haben auch Schüler*innen Anspruch auf das SchülerAKTIV-Ticket, welche im Landkreis Mansfeld-Südharz ihren Wohnsitz haben, aber eine Schule außerhalb des Landkreises besuchen.

2. Die Ausgabe der Tickets an die anspruchsberechtigten Schüler*innen erfolgt unentgeltlich und wird vom Landkreis Mansfeld-Südharz über die jeweilige Schule organisiert.
Abweichend von der oben genannten Regelung zur Ausreichung der Tickets, müssen die Schüler*innen, welche eine Schule außerhalb des Landkreises Mansfeld-Südharz besuchen, ihren Anspruch beim Landkreis unter Vorlage des Schülersausweises oder einer anderweitigen Legitimation geltend machen.
*(Schulen sind alle öffentlichen und freien Schulen im Landkreis Mansfeld-Südharz ohne Berücksichtigung von Trägerschaften. Schüler*innen sind alle Vollzeitschüler, die eine der o. g. Schulen im Landkreis besuchen sowie Schüler*innen, die im Landkreis wohnen, aber eine Schule außerhalb des Landkreises besuchen.)*

3. Das SchülerAKTIV-Ticket gilt:
 - an Schultagen in Sachsen-Anhalt ab 15.00 Uhr,
 - an Ferientagen, Feiertagen, Samstagen und
 - Sonntagen in Sachsen-Anhalt ganztägig

und berechtigt zu beliebig häufigen Fahrten auf allen Linien der Verkehrsgesellschaft Südharz mbH und auf der Linie Z 1 (Eisleben – Wansleben) der Zelltho-Reisen GmbH, sofern sie im Landkreis Mansfeld-Südharz verkehren sowie zusätzlich auf den landkreisüberschreitenden Linien:

700 Streckenabschnitt: Lutherstadt Eisleben – Rothenschirmbach
 VGS-480 Gesamtlinie: Sangerhausen – Artern – Allstedt
 VGS-410 Gesamtlinie: Lutherstadt Eisleben – Hettstedt – Aschersleben
 VGS-440 Gesamtlinie: Lutherstadt Eisleben – Seeburg – Halle (Saale)
 VGS-450 Gesamtlinie: Sangerhausen – Stolberg – Breitenstein.

Darüber hinaus gilt das Ticket auch auf den länderüberschreitenden Linien:

VGS-483 Gesamtlinie: Roßleben – Schönewerda – Allstedt
 VGS-494 Gesamtlinie: Bad Frankenhausen – Kyffhäuser – Berga

des Landkreises Kyffhäuserkreis im Land Thüringen.

Ein Umstieg zwischen den unter Punkt 3 genannten Linien ist statthaft.

Bei einem Umstieg zu Linien anderer Verkehrsunternehmen, welche im Landkreis Mansfeld-Südharz bzw. Landkreis Kyffhäuserkreis verkehren, erlischt die Nutzungsberechtigung bzw. Gültigkeit auf dem hier gefahrenen Streckenabschnitt des anderen Verkehrsunternehmens.

4. Das SchülerAKTIV-Ticket ist personengebunden, nicht übertragbar und berechtigt nicht zur kostenfreien Mitnahme weiterer Fahrgäste. Die Nutzung zu Ausbildungszwecken ist nicht statthaft. Das Ticket gilt nur vollständig ausgefüllt, vom Inhaber unterschrieben und mit aktuellem Lichtbild sowie mit Datum, Stempel und Unterschrift der ausreichenden Stelle.

Die Nutzung des Tickets gilt ab Klassenstufe 5 nur in Verbindung mit einem Schülerschein der besuchten Bildungseinrichtung, einer Schulbescheinigung oder der personengebundenen Schülerfahrkarte der Verkehrsgesellschaft Südharz mbH, der Firma Zelltho-Reisen Omnibus GmbH oder des Busbetriebes Frank Weber.

Dieser Nachweis ist auf Verlangen des Fahr- bzw. Kontrollpersonals vorzulegen.

5. Bei Beschädigung oder Verlust gelten die Bestimmungen im § 6 der „Allgemeinen und Besonderen Beförderungsbedingungen“ (siehe Besondere Beförderungsbedingungen „zu § 6 Abs. 6“). Somit wird bei Verlust und der damit verbundenen Neuerstellung eines SchülerAKTIV-Tickets eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 Euro erhoben. Die Anspruchsberechtigung ist entsprechend Punkt 2 neu nachzuweisen. Für verschlissene oder beschädigte Tickets wird gegen Erhebung einer Bearbeitungsgebühr von 3,50 Euro ein neues SchülerAKTIV-Ticket erstellt.